

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wie viel private Internetnutzung ist erlaubt und was darf der Chef tun, um das zu überprüfen? Mit dieser Frage beschäftigt sich der erste Beitrag unseres Newsletters. Außerdem geht es um das ewige Streitthema „Telefonieren während der Autofahrt“; hier allerdings eher um die Entscheidung, ob das Einstecken eines Telefons zum Laden dem Telefonieren gleichgesetzt wird. Wenn der „Preiskracher“ der Woche bereits Montagmorgen ausverkauft ist, ärgert das nicht nur die Verbraucher. Auch das Oberlandesgericht Koblenz meldete sich dazu jetzt zu Wort. Der letzte Beitrag beschäftigt sich mit dem Tabuthema Testament. Nicht jede Form garantiert die Durchsetzung des letzten Willens. Es lohnt sich also, weiterzuklicken.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Arbeitgeber darf Browserverlauf auch ohne Zustimmung des Arbeitnehmers auswerten

Fristlose Kündigung wegen umfangreicher privater Internetnutzung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat am 14.01.2016 - 5 Sa 657/15 - entschieden, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auszuwerten, ohne dass hierzu eine Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegen muss*.

Fristlose Kündigung wegen exzessiven privaten Gebrauchs eines Dienstrechners

Der Arbeitgeber hatte dem Arbeitnehmer zur dienstlichen Zwecken einen Rechner überlassen; eine private Nutzung des Internets war dem Arbeitnehmer allenfalls in Ausnahmefällen während der Arbeitspausen gestattet. Aufgrund entsprechender Hinweise auf eine erhebliche private Nutzung des Internets wertete der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers den Browserverlauf des Dienstrechners aus. Er kündigte anschließend das Arbeitsverhältnis wegen der festgestellten Privatnutzung von insgesamt ca. fünf Tagen in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen aus wichtigem Grund.

LAG hält die Kündigung für wirksam - kein Beweisverwertungsverbot

Das LAG Berlin-Brandenburg hält die außerordentliche Kündigung für rechtswirksam. Nach Auffassung des Gerichts rechtfertigt die unerlaubte Nutzung des Internets nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hinsichtlich des Browserverlaufs liege kein Beweisverwertungsverbot vor. Zwar handele es sich auch um personenbezogene Daten, in deren Kontrolle der Arbeitnehmer nicht eingewilligt habe. Eine Verwertung der Daten sei jedoch statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaube und der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt habe, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen.

Ergänzender Hinweis

Das LAG Berlin-Brandenburg hat die Revision an das BAG zugelassen.

*Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 9/2016 v. 12.02.2016

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald, Rostock, Schwerin

Während der Fahrt: Hände weg vom Ladekabel!

Anschließen eines Handys zum Aufladen während der Autofahrt ist unbefugte Nutzung des Mobiltelefons

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat entschieden, dass es dem Fahrer eines Kfz untersagt ist, während der Fahrt das Handy zum Aufladen des Akkus anzuschließen, da es sich dabei um eine unbefugte Nutzung des Mobiltelefons nach § 23 Abs. 1 Buchst. a StVO handele (OLG Oldenburg, Beschl. vom 07.12.2015 - 2 Ss (OWI) 290/15). Damit hat das OLG die Bußgeldentscheidung der Vorinstanz zulasten eines Lkw-Fahrers bestätigt.

Das OLG ist der Auffassung, dass die Nutzung eines Mobiltelefons für jemanden, der ein Fahrzeug führt, nach dem Gesetz immer dann verboten sei, wenn der Fahrer das Gerät hierfür aufnehmen oder halten müsse, was auch grundsätzlich der gesetzlichen Regelung in § 23 Abs. 1 Buchst. a S. 1 StVO entspricht. Die Richter weisen im Übrigen darauf hin, dass die gesetzliche Regelung in der StVO gewährleisten wolle, dass der Führer eines Kfz grundsätzlich beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgabe frei habe. Daher schließe die Nutzung eines Mobiltelefons alle Bedienfunktionen des Mobilfunkgerätes ein, einschließlich des Anschließens zum Laden.

Ergänzender Hinweis

Die ETL Rechtsanwälte der ETL Bußgeldprüfstelle (www.etl-rechtsanwaelte.de/bussgeldpruefstelle) helfen Ihnen gern weiter.

Alexander Streibhardt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Gera, Köln

Produktwerbung bei geringem Warenvorrat ist unzulässig

Wettbewerbsverstoß kann vorliegen

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat entschieden, dass die Werbung für ein Produkt einen Wettbewerbsverstoß darstellt, wenn der Warenvorrat des werbenden Unternehmers nicht ausreichend ist, um die Nachfrage von Verbrauchern innerhalb eines angemessenen Zeitraums befriedigen zu können (OLG Koblenz, Urt. v. 02.12.2015 - 9 U 296/15). Das habe auch dann zu gelten, wenn das Unternehmen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angebotenen Produkte "nur in limitierter Stückzahl" vorhanden seien.

Dem Verbraucher müsse eine realistische Chance darauf eingeräumt werden, das beworbene Produkt erwerben zu können.

Das OLG Koblenz hat das betroffene Unternehmen dazu verurteilt, Werbemaßnahmen wie die im konkreten Fall zukünftig zu unterlassen.

Ein Unternehmen hatte durch Prospekte und Zeitungsanzeigen sowie im Internet ein Haushaltsgerät angeboten. Das Gerät sollte an einem bestimmten Wochentag in einzelnen Filialen und ab 18:00 Uhr des Wochentags, an dem die Werbung der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, auch im Internet erworben werden können. Schon vier Minuten nach 18:00 Uhr war das Haushaltsgerät online nicht mehr erhältlich. In den vom Unternehmen betriebenen Filialen war es ein bis zwei Stunden nach der Öffnung der Filialen ausverkauft.

Während das Landgericht als Vorinstanz die Klage auf Unterlassung der Werbung noch abgewiesen hatte, sieht das OLG Koblenz eine Irreführung der Verbraucher und hat die Werbung demzufolge für die Zukunft untersagt.

Marc Nörig, Rechtsanwalt
ETL Rechtsanwälte GmbH, Köln

Testament oder nicht Testament?

Zusammengefaltetes Pergamentpapier reicht nicht aus

Das Oberlandesgericht Hamm (OLG) hat entschieden, dass ein ernsthafter Testierwillen nicht feststellbar sei, wenn das vermeintliche Testament nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem Stück Papier oder einem zusammengefalteten Pergamentpapier errichtet worden ist (OLG Hamm, Urte. v. 27.11.2015 - 10 W 153/15)*. Mit dieser Entscheidung hat das Gericht einen Erbscheinantrag zurückgewiesen und damit die Ablehnung durch das Amtsgericht bestätigt. So musste es bei der gesetzlichen Erbfolge bleiben.

Nach Auffassung des OLG konnte bereits nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass es sich bei den beiden maßgeblichen Schriftstücken um letztwillige Verfügungen der Erblasserin handelt. Die Errichtung eines Testaments setze einen ernstlichen Testierwillen des Erblassers voraus. Er müsse eine rechtsverbindliche Anordnung für seinen Todesfall treffen wollen, bloße Entwürfe eines Testaments reichten nicht aus. Im vorliegenden Fall bestünden Zweifel am ernstlichen Testierwillen der Erblasserin. Erhebliche Zweifel folgten schon aus dem Umstand, dass die vermeintlichen Testamente nicht auf einer üblichen Schreibunterlage, sondern auf einem ausgeschnittenen Stück Papier und einem gefalteten Bogen Pergamentpapier geschrieben worden seien.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

*Aus der Pressemitteilung des OLG Hamm v. 5. Januar 2016

Pia Roggendorff-Jentsch, Rechtsanwältin,
ETL Rechtsanwälte GmbH, Köln

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gern!